

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Tapezierer und Dekorateur (Tapezierer und Dekorateur-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Tapezierer und Dekorateur ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Wird ersetzt durch: eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): lit. a Tapezierer/in und Dekorateur/in oder

			lit. b den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Wird ersetzt durch: eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): lit. a Tapezierer/in und Dekorateur/in oder lit. b den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Fachkompetenz;	-
		Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement	-
Modul 3		Fachtheoretische schriftliche Prüfung	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat berufsnotwendige Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen. Dazu hat die Prüfungskommission ein Lernergebnis aus den folgenden auszuwählen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe nach Vorgabe anzubringen,
2. Vorhänge und Dekorationen nach Vorgabe zu gestalten und anzufertigen sowie Karniesen- und Vorhangsysteme zu montieren oder
3. Bodenbeläge zu verlegen.

(3) Darüber hinaus ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin das nachfolgend angeführte Lernergebnis entsprechend dem Qualifikationsniveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, klassische und moderne Polsterarbeiten nach Vorgabe fachgerecht durchzuführen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Optisches Erscheinungsbild der Werkstücke und Entsprechung gemäß den Regeln des Gewerkes.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen insbesondere der Gestaltung und Ausstattung von Räumen, Raumteilen und allen Gewerken des Tapezierers- und des Dekorateurhandwerkes vorzunehmen,
2. Arbeitsaufträge der Gestaltung, Anfertigung, Montage und Restaurierung von Dekorationen aller Art von Räumen und Raumteilen sowie von Vorhängen sowohl innen als auch außen fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Anfertigung und Montage von Licht-, Sicht-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowohl innen als auch außen inklusive im Bereich der Großraumdekorationen auf Bühnen durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge des Bekleidens von Wänden und Decken mit Tapeten, Textilien, Leder und Kunststoffen innen und außen sowie zum Zimmermalen fachgerecht durchzuführen,
5. Arbeitsaufträge der Anfertigung, Aufarbeitung, Reparatur, Instandhaltung und Restaurierung von Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln inklusive Housen, Paravents und Bettwaren fachgerecht durchzuführen,
6. einen Sitz mit klassisch-traditionellen Arbeitstechniken aufzubauen sowie eine Lehne mit tiefer Heftung und Pfeifen klassisch und modern anzufertigen und
7. Arbeitsaufträge der Verlegung von Bodenbelägen sowohl innen als auch außen aus Textilien, Kunststoffen und Naturmaterialien inklusive Parkettböden, mineralische Spachtelböden, Kugeln- und Steinteppiche mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein-, Steingut- und keramischen Belägen durch Spannen, Kleben, Fixieren, loses Verlegen und thermisches Verschließen fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Optisches Erscheinungsbild der Meisterarbeit und
4. Einhaltung der Regeln des Gewerkes.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 32 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 37 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die von ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben und Werkzeuge können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. klassische und moderne Polsterarbeiten nach Vorgabe fachgerecht durchzuführen,
2. Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe nach Vorgabe anzubringen,
3. Vorhänge und Dekorationen nach Vorgabe zu gestalten und anzufertigen sowie Karniesen- und Vorhangsysteme zu montieren,
4. Bodenbeläge zu verlegen und
5. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Erkennen von Zusammenhängen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die beiden Gegenstände

1. Fachkompetenz und
2. Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Fachkompetenz“

§ 10. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse im Rahmen einer Projektpräsentation, in der sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin den Nachfragen durch die Prüfungskommission zum Zwecke der Begründung und Rechtfertigung seiner/ihrer Fähigkeiten zu stellen hat, nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen insbesondere der Gestaltung und Ausstattung von Räumen, Raumteilen und Gewerken aller Art vorzunehmen,
2. Arbeitsaufträge der Gestaltung, Anfertigung, Montage und Restaurierung von Dekorationen aller Art von Räumen und Raumteilen sowie von Vorhängen sowohl innen als auch außen fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Anfertigung und Montage von Licht-, Sicht-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowohl innen als auch außen inklusive im Bereich der Großraumdekorationen auf Bühnen durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge des Bekleidens von Wänden und Decken mit Tapeten, Textilien, Leder und Kunststoffen innen und außen sowie zum Zimmermalen fachgerecht durchzuführen,
5. Arbeitsaufträge der Anfertigung, Aufarbeitung, Reparatur, Instandhaltung und Restaurierung von Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln inklusive Housen, Paravents und Bettwaren fachgerecht durchzuführen,
6. einen Sitz mit klassisch-traditionellen Arbeitstechniken aufzubauen sowie eine Lehne mit tiefer Heftung und Pfeifen klassisch und modern anzufertigen und
7. Arbeitsaufträge der Verlegung von Bodenbelägen sowohl innen als auch außen aus Textilien, Kunststoffen und Naturmaterialien inklusive Parkettböden, mineralische Spachtelböden, Kugeln- und Steinteppeiche mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein-, Steingut- und keramischen

Belägen durch Spannen, Kleben, Fixieren, loses Verlegen und thermisches Verschließen fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Erkennen von komplexen Zusammenhängen und
4. Beratungskompetenz.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement“

§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.
2. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Planungskompetenz und Anbotslegung“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen insbesondere der Gestaltung und Ausstattung von Räumen, Raumteilen und Gewerken aller Art vorzunehmen,
2. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren und
3. den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Genauigkeit der Ausführung,
4. Nachvollziehbarkeit der Rechengänge,
5. Äußere Form der schriftlichen Darstellung und Perspektivische und maßstäbliche Treue.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler über die Meisterprüfung für das Handwerk Tapezierer und Dekorateure, kundgemacht von der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler am 30. Jänner 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer:

Komm.Rat Erwin Wieland
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung
- Durchführung von Arbeitsaufträgen der Gestaltung, Anfertigung, Montage, der Aufarbeitung, Reparatur, Restaurierung, des Bekleidens von Wänden und Decken sowie der Bodenverlegung

2. Unternehmensführung fachspezifisch

- Praxisgerechter Kostenvoranschlag
- Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Tapezierer und Dekorateur-Meister/Die Tapezierer und Dekorateur-Meisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Tapezierer und Dekorateur-Meister/Die Tapezierer und Dekorateur-Meisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Arbeitsaufträgen insbesondere der Gestaltung und Ausstattung von Räumen, Raumteilen und allen Gewerken des Tapezierers- und des Dekorateurhandwerkes vorzunehmen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – fachliche Kundenberatung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Werkstatteinrichtung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche und -anforderungen erkennen, erfassen und umsetzen. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln sowie deren Umsetzung hinsichtlich auftragsspezifischen, optischen Gestaltungsmerkmalen, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit planen und entwerfen. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe entwickeln.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde – Angewandte Mathematik – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe – Arbeits-, Produktions-, Montage- und Befestigungstechniken – Fach- und Projektmanagement – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel | <ul style="list-style-type: none"> – Entwürfe, einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog anfertigen, lesen und interpretieren. – Räume oder Raumteile ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit, sowie nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auswählen. – eine Materialaufstellung und Materialbedarfsberechnung vornehmen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden auftragsbezogenen Eignung und Einsatzmöglichkeit sowie nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auswählen. – Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe auswählen. – Arbeits-, Produktions-, Montage- und Befestigungstechniken auswählen und planen. – Terminpläne und Zeitleisten des Arbeitsauftrages zur Einhaltung von Fertigstellungsterminen erstellen. – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen, vorbereiten und koordinieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – Arbeitsleistungen mit anderen Projektbeteiligten zeitlich und örtlich planen und koordinieren. – Ergebnisse der Planung kundengerecht kommunizieren und präsentieren sowie entsprechend den Kundenwünschen anpassen sowie seiner/ihrer Warn- und Hinweispflicht nachkommen. – für die fachliche Umsetzung der Werkstätteneinrichtung sorgen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unter- |
|--|---|

	nehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung, aber auch besonders betreffend genehmigungspflichtigen Anlagen sicherstellen.
--	--

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Gestaltung, Anfertigung, Montage, der Aufarbeitung, Reparatur, Restaurierung, des Bekleidens von Wänden und Decken sowie der Bodenverlegung

LERNERGEBNIS:

2. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Gestaltung, Anfertigung, Montage und Restaurierung von Dekorationen aller Art von Räumen und Raumteilen sowie von Vorhängen sowohl innen als auch außen fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – Gerüste (ausgenommen statisch beladene Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, Arbeits-, Produktions-, Montage-, Restaurierungs- und Befestigungstechniken – Wärme- und Schallschutzmaßnahmen – Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen – Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter insbesondere betreffend Windschutzklassen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – Räume oder Raumteile ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – althergebrachte und neuzeitliche Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen. – Gerüste, Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, für die keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und die ausschließlich für die Ausübung der eigenen Tätigkeit verwendet werden, auswählen, aufstellen, bedienen, Instand halten und abtragen.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz– digitale Hilfsmittel | <ul style="list-style-type: none">– Arbeits-, Produktions-, Montage-, und Befestigungstechniken sowie Restaurierungstechniken entlang der Stilepochen auswählen und anwenden wie zum Beispiel:– Näharbeiten mit Maschine an unterschiedlichen textilen Werkstoffen– Dekorieren– Dübel- und Klebetechniken– Schallschutzelemente anbringen– Techniken zur Montage von Befestigungselementen, Profilen, Stangen, Schienen- und Abschlusselementen insbesondere Anbringen von Posamenten– Wärme- und Schallschutzelemente anbringen– erforderliche Finalisierungsarbeiten wie zum Beispiel betreffend Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen vornehmen.– eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftragspezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren.– Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen.– ein Übernahme- und Prüfprotokoll erstellen.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung sicherstellen. |
|--|---|

LERNERGEBNIS:

3. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Anfertigung und Montage von Licht-, Sicht-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowohl innen als auch außen inklusive im Bereich der Großraumdekorationen auf Bühnen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Arten, Funktion und Handhabung von Licht-, Sicht-, Sonnenschutz und Verdunkelungsanlagen insbesondere digitale Steuerung – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe – Arbeits-, Produktions-, Montage- und Befestigungstechniken – Wärme- und Schallschutzmaßnahmen – Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter insbesondere Vorgaben betreffend Blendschutz und Windschutzklassen – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, von Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe sowie technischer Vorgaben des Herstellers betreffend zum Beispiel Blendschutz umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – Räume oder Raumteile ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen. – Gerüste, Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, für die keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und die ausschließlich für die Ausübung der eigenen Tätigkeit verwendet werden, auswählen, aufstellen, bedienen, Instand halten und abtragen. – Arbeits-, Produktions-, Montage- und Befestigungstechniken auswählen und anwenden wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Bespannen von Sonnenschutzanlagen – Dübel- und Klebetechniken – Techniken zur Montage von Befestigungselementen, Profilen, Stangen, Schienen- und Abschlusselementen wie zum Beispiel entsprechende Fundamentierung – thermische Entkopplung

	<ul style="list-style-type: none"> – Wärme- und Schallschutzelemente anbringen – digitales und manuelles Einstellen der Anlagen – erforderliche Finalisierungsarbeiten – eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftrags-spezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren. – Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – ein Übernahme- und Prüfprotokoll erstellen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung, aber auch besonders hinsichtlich betreffend bewilligungspflichtigen Anlagen sicherstellen.
--	---

LERNERGEBNIS:

4. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge des Bekleidens von Wänden und Decken mit Tapeten, Textilien, Leder und Kunststoffen innen und außen sowie zum Zimmermalen fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Arten von Beschichtungsuntergründen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – Räume oder Raumteile ausmessen und skizzieren.

<ul style="list-style-type: none"> – Mängel und Schäden von und an Beschichtungsuntergründen insbesondere betreffend Schimmel-, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden – Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbehebung an Beschichtungsuntergründen – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe – Arbeitstechniken insbesondere Techniken des Anbringens von Wand- und Deckenbeschichtungsstoffen – Wärme- und Schallschutzmaßnahmen – Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen – Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – Beschichtungsuntergründe erkennen und bewerten. – Schäden und Mängel an Beschichtungsuntergründen identifizieren und daraus erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen wie zum Beispiel Schimmelursachen, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden erkennen, beurteilen und beheben. – pH-Werte messen, beurteilen und einstellen. – Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen. – Gerüste, Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, für die keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und die ausschließlich für die Ausübung der eigenen Tätigkeit verwendet werden, auswählen, aufstellen, bedienen, Instand halten und abtragen. – Arbeitstechniken insbesondere Techniken zur Vorbereitung des Beschichtungsuntergrundes und Techniken des Anbringens von Wand- und Deckenbeschichtungsstoffen auswählen und anwenden wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Abdekarbeiten – Bürsten – Schleifen – Entschichtungstechniken – Vorstreichen – Trockenbau und Spachteln – Verlegung von Wand- und Deckendekorprofilen – Spalieren inklusive Vorarbeiten – Verlegen mit thermischem Verschluss – Verkleben insbesondere von Wand- und Deckenbelägen – Malen – Techniken der Wand- und Deckenbespannung
--	--

	<ul style="list-style-type: none">– Anbringen von Outdoor-Tapeten inkl. Untergrundarbeiten– Erstellen einer Tapetentüre– Wärme- und Schallschutzelemente anbringen– erforderliche Finalisierungsarbeiten wie zum Beispiel betreffend Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen vornehmen.– eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftragspezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren.– Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen.– ein Übernahme- und Prüfprotokoll erstellen.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung sicherstellen.
--	---

LERNERGEBNIS:

5. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, einen Sitz mit klassisch-traditionellen Arbeitstechniken aufzubauen sowie eine Lehne mit tiefer Heftung und Pfeifen klassisch und modern anzufertigen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – klassisch-traditionelle Arten und Aufbau von Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln – Zustands- bzw. Funktionskontrolle sowie Mängel- und Schadensfeststellung an Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – klassische und traditionelle Arbeits- und Befestigungstechniken – Schallschutzmaßnahmen – Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – althergebrachte Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen. – Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbel ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – Sitzhöhe und -tiefe anhand der Proportionen des goldenen Schnittes eruiieren. – eine Zustands- bzw. Funktionskontrolle an Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln durchführen. – Arbeits-, und Befestigungstechniken entlang der Stilepochen auswählen und anwenden wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Begurten – Federstellen – Schnüren – Fassonieren – Füllen – Garnieren – Pikieren – Beziehen

	<ul style="list-style-type: none"> – Anbringen des Polsteruntergrundes und der Unterfederung – Schallschutzelemente anbringen – Änderungen und Anfertigung von Polstergestellen – erforderliche Finalisierungsarbeiten – eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftrags-spezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren. – Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – ein Übernahme- und Prüfprotokoll erstellen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung sicherstellen.
--	---

LERNERGEBNIS:

6. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Anfertigung, Aufarbeitung, Reparatur, Instandhaltung und Restaurierung von Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln inklusive Houssen, Paravents und Bettwaren fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Arten und Aufbau von Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln – Zustands- bzw. Funktionskontrolle sowie Mängel- und Schadensfeststellung an Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbel sowie Räume und Raumteile ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe– Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe– Arbeits-, Produktions-, Montage-, Befestigungs- und Reparaturtechniken– Schallschutzmaßnahmen– Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung– Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen– die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter– berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz– digitale Hilfsmittel | <ul style="list-style-type: none">– Sitzhöhe und -tiefe anhand der Proportionen des goldenen Schnittes eruiieren.– eine Zustands- bzw. Funktionskontrolle an Polster-, Sitz-, Schlaf- und Liegemöbeln durchführen.– Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Reparatur durchführen.– althergebrachte und neuzeitliche Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen.– Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen.– Gerüste, Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, für die keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und die ausschließlich für die Ausübung der eigenen Tätigkeit verwendet werden, auswählen, aufstellen, bedienen, Instand halten und abtragen.– Arbeits-, Produktions-, Montage-, Befestigungs- und Reparaturtechniken sowie Restaurierungstechniken entlang der Stilepochen auswählen und anwenden wie zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none">– Begurten– Federstellen– Schnüren– Fassonieren– Füllen– Garnieren– Pikieren– Beziehen– Anbringen des Polsteruntergrundes und der Unterfederung– Einbringen von Federkernen und Schaumstoffkombinationen– Schallschutzelemente anbringen– Anbringen von Posamenten– Änderungen und Anfertigung von Polstergestellen– fachgerechte Reinigung und Pflege insbesondere von Textilien und Füllstoffen |
|--|--|

	<ul style="list-style-type: none">– erforderliche Finalisierungsarbeiten– eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftrags-spezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren.– Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen.– ein Übernahme- und Prüfprotokoll erstellen.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

7. Arbeitsaufträge der Verlegung von Bodenbelägen sowohl innen als auch außen aus Textilien, Kunststoffen und Naturmaterialien inklusive Parkettböden, mineralische Spachtelböden, Kugelgarn- und Steinteppiche mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein-, Steingut- und keramischen Belägen durch Spannen, Kleben, Fixieren, loses Verlegen und thermisches Verschließen fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – Fachzeichnen – Aufbau von Gebäudeplänen und Bauzeichnungen – Angewandte Mathematik – Fachkunde insbesondere Stilkunde und Raumgestaltung – Farblehre, Farbtechnologie, Farbgestaltung, Farbordnungssysteme, Farbpsychologie – Arten von Bodenuntergründen – Mängel und Schäden von und an Bodenuntergründen insbesondere betreffend Schimmel-, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden – Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbehebung an Bodenuntergründen – Werk- und Hilfsstoffe sowie Materialien und Betriebsmittel, Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe – Gerüste (ausgenommen statisch belangreiche Gerüste), Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe – Arbeits-, Produktions-, Montage- und Befestigungstechniken – Wärme- und Schallschutzmaßnahmen – Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen – Qualitätskontrolle und Fehleranalyse und -behebung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kun- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe vorbereiten, koordinieren, durchführen und dokumentieren. – Gestaltungsideen unter Berücksichtigung von Muster, Form und Farbe umsetzen. – einschlägige Werkzeichnungen, technische Zeichnungen, Fertigungszeichnungen, Konstruktionsskizzen, Bauzeichnungen oder -pläne sowohl digital als auch analog lesen, interpretieren und die Umsetzung danach ausführen. – Räume oder Raumteile ausmessen und skizzieren. – berufsbezogene Längen-, Flächen-, Rapport-, Volums- und Gewichtsrechnungen vornehmen. – Bodenuntergründe erkennen und bewerten. – Schäden und Mängel an Bodenuntergründen identifizieren und daraus erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen wie zum Beispiel Schimmelursachen, Kondensat- und Feuchtigkeitsschäden erkennen, beurteilen und beheben. – pH-Werte messen, beurteilen und einstellen. – Werk- und Hilfsstoffe, Materialien und Betriebsmittel nach entsprechender auftragsbezogener Eignung und Einsatzmöglichkeit prüfen, beurteilen, aufbereiten und einsetzen. – Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe nach der entsprechenden Eignung, Einsatzmöglichkeit auswählen, einrichten, einstellen und einsetzen. – Gerüste, Arbeitsbühnen und andere Aufstiegsbehelfe, für die keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und die ausschließlich für die Ausübung der eigenen Tätigkeit verwendet werden, auswählen, aufstellen, bedienen, Instand halten und abtragen. – Arbeitstechniken insbesondere Techniken von Bodenbelagsarbeiten und Techniken der Bodenverlegung inklusive Vorbereitung des Untergrundes auswählen und anwenden wie zum Beispiel:

<p>den/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz</p> <p>– digitale Hilfsmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Abdekarbeiten – Grundier- und Oberflächenbearbeitung – Bürsten – Schleifen – Be- und Entschichtungstechniken – Einpassen – Aufbringen von Spachtelmasse auf Bodenoberflächen insbesondere Rakeltechnik – thermischer Verschluss – Verlegen an Boden, Wand und Decke insbesondere Kleben, Fixieren, loses Verlegen und Verspannen – Entkoppeln – Verlegen von Wanddekorprofilen – Einstrahlen, Vergüten und Verfestigen von Steinteppichen – Wärme- und Schallschutzelemente anbringen – fachgerechte Reinigung und Pflege – erforderliche Finalisierungsarbeiten wie zum Beispiel betreffend Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen vornehmen. – eine Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich fachlicher und auftragspezifischer Kriterien durchführen und dokumentieren. – Verarbeitungsfehler erkennen und erforderliche Maßnahmen ableiten und durchführen. – ein Übernahme- und Prüfprotokoll (CM Messung) erstellen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz betreffend der fachgerechten Entsorgung sicherstellen.
---	--

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

Praxisgerechter Kostenvoranschlag

LERNERGEBNIS:

8. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitskunde, Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung – branchenübliches Leistungsangebot – kaufmännische, schriftliche Kommunikation – Schritte von Ausschreibungsverfahren – fachliche Kundenberatung – Fachkunde – Fachzeichnen – Fachkalkulation – Arbeitsplanung – angewandte Mathematik – Betriebsmittelkosten – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionsskizzen, Detailzeichnungen und Schemata sowie Leitungs-, Montage- und Maßskizzen anfertigen, lesen, interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – eine branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich darstellen. – geplante Arbeitsverfahren auswählen. – benötigtes Material sowie Arbeitsmittel auswählen. – eine Materialaufstellung vornehmen. – Materialbedarfsberechnung vornehmen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Lohnkosten – Lohnnebenkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns berücksichtigen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unter-

	nehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

9. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Arbeitsorganisation – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie fach einschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Fertigungsdauer ermitteln. – einen notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln. – eine Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens sowie dem Kundenwunsch abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der fach einschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz sicherstellen.

Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

LERNERGEBNIS:

10. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – Betriebswirtschaftliches Management – Materialkunde und Materialbeurteilung – Fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen, einleiten sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – Dienstleistungen gemäß der Auftragserteilung in der gebotenen fachlichen Qualität und Güte durchführen. – Kunden unter Zuhilfenahme von digitalen und analogen Präsentationsmethoden fachgerecht beraten. – Vor-, Zwischen- und Nachkalkulationen durchführen, um die Wirtschaftlichkeit seines Tuns zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten.

<ul style="list-style-type: none"> – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie fach einschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz – digitale Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> – betriebswirtschaftliche Kennzahlen lesen und interpretieren, um Steuerungsmaßnahmen daraus abzuleiten und umzusetzen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen. – seine/ihre Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten Umweltschutz, wirtschaftlicher Energieeinsatz sowie rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden umsetzen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der fach einschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz sicherstellen.
---	--

LERNERGEBNIS:

11. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen (ASchG und diesbezügliche Verordnungen), umweltschutzrechtliche Bestimmungen (zB AWG und diesbezügliche Verordnungen) und sonstige Sicherheitsvorschriften (zB Chemikalienrecht, ADR [Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße]) betreffend: – Technischer Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutz – Unfallverhütung wie zum Beispiel bezüglich Absturzgefahr bei Überkopfarbeiten im Bereich Licht-, Sicht-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen oder im Zusammenhang mit Arbeiten im öffentlichen Bereich sowie Gastronomie (hohe Zugkräfte, Befestigungen von Wand- und Deckenelementen, Brandschutz, Gerüstbau (ausgenommen statisch belastreicher Gerüste etc.) – Maßnahmen im Bereich der bewilligungspflichtigen Licht-, Sicht-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – eine geeignete individuelle Schutzausrüstung auswählen, bereitstellen sowie für deren Funktionstüchtigkeit sorgen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen. – eine fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen

<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen betreffend Arbeit mit gefährlichen Stoffen (Explosions- und Brandgefahr) – Maßnahmen zur fachgerechten Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem, insbesondere giftigem Material – Fachtechnologie – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement – die Regeln des Gewerkes, berufsbezogene nationale und internationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien, technische Merkblätter insbesondere OIB Richtlinien betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Vertragsbestimmungen – Baunormen für Professionisten – Materialnormen – Sicherheitsnormen – Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Brandschutz – Umweltschutz – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufsbezogene Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz, vor Allem im Bereich der Restaurierung, sowie insbesondere zum Umweltschutz wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären) – StVO – Vorgaben zu Maßnahmen der Evaluierung am Bau – digitale Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> – eine laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung der Regeln des Gewerkes, der berufsbezogenen Normen, der facheinschlägigen technischen Richtlinien und technischer Merkblätter sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere berufsbezogener Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Dritter, zum Schutz historischer Substanz sowie insbesondere zum Umweltschutz sicherstellen.
---	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, klassische und moderne Polsterarbeiten nach Vorgabe fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Stilkunde – Werkzeugkunde – Arbeitstechnik des Aufbaus klassischer und moderner Polstermöbel – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – klassische und moderne Polstermöbel aufbauen. – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – Polyester- und Polyesterhilfsmaterial einbringen. – Arbeitstechniken des Aufbaus klassischer und moderner Polstermöbel auswählen und durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Schnüren – Begurten – Federstellen – Füllen – Garnieren – Pikieren – Beziehen mit Bezugsstoff – Einbringen von Federkernen – Einbringen von Schaumstoffkombinationen – Bepolstern – erforderliche Abschlussarbeiten durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe nach Vorgabe anzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken der Wand- und Deckenbeschichtung – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund prüfen und vorbereiten zum Beispiel durch <ul style="list-style-type: none"> – Säubern – Bürsten – Schleifen – Absaugen – Ausbessern von Fehlstellen – Vorstreichen – Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe vorbereiten und bearbeiten. – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – eine rapportgerechte Verlegung vornehmen. – Arbeitstechniken der Wand- und Deckenbeschichtung auswählen und durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Spalieren – Verlegen – Verkleben – Verspannen – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Vorhänge und Dekorationen nach Vorgabe zu gestalten und anzufertigen sowie Karniesen- und Vorhangsysteme zu montieren.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken der Montage, der Befestigung und des Nähens – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – eine rapportgerechte Verarbeitung vornehmen. – Zuschnitte anfertigen und diese mit einem Befestigungssystem zusammenführen. – Falten- und Wellenbänder sowie Falten legen, vernähen und kleben. – Vorhangsysteme an Decken und Wänden fachgerecht befestigen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitstechniken der Montage, Befestigung und des Nähens auswählen und durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, Bodenbeläge zu verlegen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken des Bodenverlegens – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beschaffenheit von Böden prüfen und beurteilen. – den Untergrund prüfen und vorbereiten zum Beispiel durch <ul style="list-style-type: none"> – Säubern – Bürsten – Schleifen – Absaugen – Ausbessern von Fehlstellen – Vorstreichen – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – Arbeitstechniken des Bodenverlegens auswählen und durchführen insbesondere für zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Teppichböden – Spannteppiche – elastische Bodenbeläge – Parkett- und Laminatböden – Bodenbeläge einpassen und verkleben. – Anschlussfugen herstellen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, klassische und moderne Polsterarbeiten nach Vorgabe fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Stilkunde – Werkzeugkunde – Arbeitstechnik des Aufbaus klassischer und moderner Polstermöbel – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – klassische und moderne Polstermöbel aufbauen. – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – Polster- und Polsterhilfsmaterial einbringen. – Arbeitstechniken des Aufbaus klassischer und moderner Polstermöbel auswählen und durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Schnüren – Begurten – Federstellen – Füllen – Garnieren – Pikieren – Beziehen mit Bezugsstoff – Einbringen von Federkernen – Einbringen von Schaumstoffkombinationen – Bepolstern – erforderliche Abschlussarbeiten durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe nach Vorgabe anzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken der Wand- und Deckenbeschichtung – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund prüfen und vorbereiten zum Beispiel durch <ul style="list-style-type: none"> – Säubern – Bürsten – Schleifen – Absaugen – Ausbessern von Fehlstellen

		<ul style="list-style-type: none"> – Vorstreichen – Wand- und Deckenbeschichtungsstoffe vorbereiten und bearbeiten. – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – eine rapportgerechte Verlegung vornehmen. – Arbeitstechniken der Wand- und Deckenbeschichtung auswählen und durchführen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Spalieren – Verlegen – Verkleben – Verspannen – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, Vorhänge und Dekorationen nach Vorgabe zu gestalten und anzufertigen sowie Karniesen- und Vorhangsysteme zu montieren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken der Montage, der Befestigung und des Nähens – Farblehre – Sicherheitsbestimmungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – eine rapportgerechte Verarbeitung vornehmen. – Zuschnitte anfertigen und diese mit einem Befestigungssystem zusammenführen. – Falten- und Wellenbänder sowie Falten legen, vernähen und kleben. – Vorhangsysteme an Decken und Wänden fachgerecht befestigen. – Arbeitstechniken der Montage, Befestigung und des Nähens auswählen und durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, Bodenbeläge zu verlegen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Werkzeugkunde – Stilkunde – Arbeitstechniken des Bodenverlegens – Farblehre 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Beschaffenheit von Böden prüfen und beurteilen. – den Untergrund prüfen und vorbereiten zum Beispiel durch <ul style="list-style-type: none"> – Säubern

	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsbestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Bürsten – Schleifen – Absaugen – Ausbessern von Fehlstellen – Vorstreichen – geeignetes Material und Werkzeug auswählen und einsetzen. – Arbeitstechniken des Bodenverlegens auswählen und durchführen insbesondere für zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Teppichböden – Spannteppiche – elastische Bodenbeläge – Parkett- und Laminatböden – Bodenbeläge einpassen und verkleben. – Anschlussfugen herstellen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.